

4.1

Studienreglement für die Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte und Schulleitungen¹

vom 14. Juni 2016 (Stand am 1. August 2018)

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)²,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Studienreglement regelt die von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte und Schulleitungen. ³
Studienziele	Art. 2 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge unterstützen Lehrkräfte und Schulleitungen in der Entwicklung weiterführender Wissensbestände und Handlungskompetenzen. ³ ² Die Weiterbildungslehrgänge ermöglichen Lehrkräften und Schulleitungen funktions- und fachbezogene Spezialisierungen, Vertiefungen und Erweiterungen. ³ ³ Sie verbinden in allen Bereichen Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.
Stufensystem	Art. 3 ¹ Der Weiterbildungslehrgang Certificate of Advanced Studies (CAS) bildet die erste Stufe. ² Der Weiterbildungslehrgang Diploma of Advanced Studies (DAS) bildet die zweite Stufe. Er setzt sich zusammen aus einer Kombination von Inhalten aus zwei CAS-Weiterbildungslehrgängen (einschliesslich mindestens einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussarbeit) und einem Abschlussmodul. ³ Der Weiterbildungslehrgang Master of Advanced Studies (MAS) bildet die dritte Stufe. Er setzt sich zusammen aus zwei abgeschlossenen CAS-Weiterbildungslehrgängen oder einem abgeschlossenen DAS-Weiterbildungslehrgang sowie aus einem Aufbauteil. ⁴ Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung veröffentlicht die Möglichkeiten zur Kombination von Weiterbildungslehrgängen auf seiner Internetseite.
Abschlüsse	Art. 4 Die Weiterbildungslehrgänge werden mit einem «Certificate of Advanced Studies PHBern», mit einem «Diploma of Advanced Studies PHBern» oder mit einem «Master of Advanced Studies PHBern» abgeschlossen.

¹ Titel Fassung vom 12. 6. 2018.

² BSG 436.91

³ Fassung vom 12. 6. 2018.

Zulassungsbedingungen	<p>Art. 5 ¹ Zum Studium wird grundsätzlich nur zugelassen, wer</p> <p><i>a</i> über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt und</p> <p><i>b</i> für die Dauer von mindestens einem Jahr zu durchschnittlich mindestens 30 Stellenprozenten als Lehrkraft berufstätig war.¹</p> <p>² Personen, die eine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, können «sur dossier» zugelassen werden.</p> <p>³ Die Studienpläne können weitere Zulassungsbedingungen vorsehen, die mit dem jeweiligen Weiterbildungslehrgang in engem Zusammenhang stehen, namentlich eine bestimmte Berufserfahrung oder bestimmte fachliche Vorkenntnisse.</p> <p>⁴ Die Studienpläne regeln die Zulassungsbedingungen für das Abschlussmodul der DAS-Weiterbildungslehrgänge und für den Aufbauteil der MAS-Weiterbildungslehrgänge. Sie können die Gültigkeitsdauer zulassungsrelevanter Abschlüsse befristen.</p>
An- und Abmeldung	<p>Art. 6 ¹ Für die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang ist eine form- und fristgerechte Anmeldung bei der Verwaltung Weiterbildung und Forschung erforderlich. Diese veröffentlicht die Anmeldefristen auf ihrer Internetseite.¹</p> <p>² Die Anmeldung wird mit der schriftlichen Immatrikulationsbestätigung gültig. Eine solche erhält nur, wer¹</p> <p><i>a</i> die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 5 erfüllt,</p> <p><i>b</i> gemäss Artikel 7 Anspruch auf einen Studienplatz hat und</p> <p><i>c</i> die Lehrgangsgebühren bezahlt hat.</p> <p>³ Abmeldungen müssen schriftlich und bis spätestens 30 Tage nach der Immatrikulation, in jedem Fall aber vor Beginn des entsprechenden Weiterbildungslehrgangs erfolgen.¹</p> <p>⁴ Verspätete Abmeldungen sind nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall oder Krankheit, gerechtfertigt. Andernfalls werden die Lehrgangsgebühren nicht zurückerstattet.</p> <p>⁵ Wer für einen Weiterbildungslehrgang immatrikuliert ist, gilt für die in dessen Rahmen stattfindende Abschlussprüfung ohne weiteres als angemeldet.¹</p>
Platzzahlbeschränkung	<p>Art. 7 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge weisen eine beschränkte Anzahl Studienplätze auf.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der angemeldeten Personen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, diejenige der zur Verfügung stehenden Plätze, werden diese nach den folgenden Prioritäten vergeben:¹</p> <p><i>a</i> Personen, die im Hinblick auf das Erreichen der nächsten Studienstufe bereits einen DAS-Weiterbildungslehrgang an der Pädagogischen Hochschule absolviert haben,¹</p> <p><i>b</i> Personen, die im Hinblick auf das Erreichen der nächsten Studienstufe bereits einen CAS-Weiterbildungslehrgang an der Pädagogischen Hochschule absolviert haben,¹</p> <p><i>c</i> Personen, an deren Weiterbildung sich der Kanton Bern finanziell beteiligt,¹</p> <p><i>d</i> Eingang der Anmeldung.</p>
Studienbeginn	<p>Art. 8 Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung gibt auf seiner Internetseite bekannt, wann die Weiterbildungslehrgänge jeweils beginnen.</p>

¹ Fassung vom 12. 6. 2018.

Studiendauer	<p>Art. 9 ¹ Die CAS-Weiterbildungslehrgänge dauern in der Regel drei bis sechs Semester.¹</p> <p>² Das Abschlussmodul der DAS-Weiterbildungslehrgänge dauert in der Regel ein bis zwei Semester.</p> <p>³ Der Aufbauteil der MAS-Weiterbildungslehrgänge dauert in der Regel vier bis sechs Semester.</p>
Verlängerung der Studiendauer	<p>Art. 10 ¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe gewährt die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung auf Gesuch hin eine Verlängerung der Studiendauer, sofern das Angebot und die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.</p> <p>² Als wichtige Gründe gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a besondere Umstände im Rahmen der Erwerbstätigkeit, b Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung erkrankter Angehöriger, c Krankheit oder Unfall, d Militär-, Zivil- oder Schutzdienst. <p>³ Ablehnende Entscheide werden in Verfügungsform eröffnet.</p> <p>Art. 11 ...²</p>
Durchführung	<p>Art. 12 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge werden berufsbegleitend durchgeführt und finden in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit der Lehrkräfte statt.¹</p> <p>² Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung behält sich vor, Weiterbildungslehrgänge wegen zu geringer Anmeldezahl nicht durchzuführen.</p>
Studienpläne	<p>Art. 13 ¹ Für jeden Weiterbildungslehrgang wird ein Studienplan erstellt. Dieser regelt im Rahmen dieses Studienreglements</p> <ul style="list-style-type: none"> a die konkrete Zielsetzung des Weiterbildungslehrgangs sowie die zu erreichenden Kompetenzen, b die im Rahmen des Weiterbildungslehrgangs zu absolvierenden Module, c allfällige Voraussetzungen für den Besuch von Modulen, d die Zahl der ECTS-Punkte, die in den einzelnen Modulen zu erwerben sind, e die Form und die Bewertung der Leistungsnachweise, die in den einzelnen Modulen zu erbringen sind. <p>² Die Studienpläne regeln überdies die Einzelheiten in denjenigen Bereichen, in denen dieses Studienreglement es vorsieht.</p>

2. Grundsätze des Studiums

2.1 Module

Grundsätze	<p>Art. 14 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge sind in Module gegliedert.</p> <p>² Die zu absolvierenden Module werden in den Studienplänen festgelegt. Sie können aus mehreren Veranstaltungen bestehen.</p>
Typen	<p>Art. 15 ¹ Die Weiterbildungslehrgänge bestehen in der Regel aus Pflichtmodulen. Die Studienpläne können Wahlmodule vorsehen.</p> <p>² Pflichtmodule sind Module, die für den angestrebten Abschluss obligatorisch absolviert werden müssen.</p>

¹ Fassung vom 12. 6. 2018.

² Aufgehoben am 12. 6. 2018.

³ Wahlmodule sind Module, die obligatorisch absolviert werden müssen, aber aus einer Gruppe von Angeboten bestehen, aus welchen frei ausgewählt werden kann.

Beschreibung

Art. 16 Die Studienpläne enthalten eine Beschreibung der Module. Diese gibt nebst dem Modulnamen Auskunft über

- a den Modultyp,
- b die Zahl der ECTS-Punkte, die in dem Modul zu erwerben sind,
- c allfällige Voraussetzungen für den Besuch des Moduls,
- d die Dimensionen und Handlungsfelder des Orientierungsrahmens,
- e die Ziele und Inhalte des Moduls sowie die Formen der Veranstaltungen,
- f die Form und die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise.

2.2 Bemessung der Studienleistungen

Grundsätze

Art. 17 ¹ Die Studienleistungen, die in den Weiterbildungslehrgängen zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

³ Die ECTS-Punkte werden aufgrund des durchschnittlichen gesamten Arbeitsaufwands der Studierenden bemessen. Dazu gehören

- a der Präsenzunterricht,
- b die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen,
- c das Selbststudium,
- d die Prüfungsvorbereitung,
- e das Erbringen von Leistungsnachweisen.

Studienumfang

Art. 18 ¹ Die CAS-Weiterbildungslehrgänge umfassen insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte, davon 3 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung.

² Die DAS-Weiterbildungslehrgänge umfassen insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte, davon 6 ECTS-Punkte für das Abschlussmodul.

³ Die MAS-Weiterbildungslehrgänge umfassen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte, davon 30 ECTS-Punkte für den Aufbauteil inklusive 10 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung.

⁴ Der Anteil des Präsenzunterrichts in den CAS- und in den DAS-Weiterbildungslehrgängen umfasst in der Regel mindestens 40 Prozent des Gesamtumfangs der Weiterbildungslehrgänge.

⁵ Der Anteil des Präsenzunterrichts im Aufbauteil der MAS-Weiterbildungslehrgänge umfasst mindestens 20 Prozent des Gesamtumfangs des Aufbauteils.

⁶ Das Nähere regeln die Studienpläne.

Präsenzpflicht

Art. 19 ¹ Die Studienpläne legen fest, zu welchem Anteil die Teilnahme an den einzelnen Weiterbildungslehrgängen obligatorisch ist. Der Anteil beträgt mindestens 80 Prozent pro Lehrgang.

² Abwesenheiten, die den nicht präsenzpflichtigen Anteil einer Veranstaltung überschreiten, müssen bei Vorliegen wichtiger Abwesenheitsgründe kompensiert werden können. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Die Studienpläne legen fest, ab welcher Abwesenheitsquote die Nichtteilnahme an einem Weiterbildungslehrgang zwingend zum Ausschluss vom Studium führt.

Vergabe von
ECTS-Punkten

Art. 20 ECTS-Punkte werden nur für Module vergeben, die mindestens mit der Note 4 oder mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet wurden.

3. Leistungsnachweise

3.1 Allgemeines

Begriff und Formen

Art. 21¹ Leistungsnachweise sind die in den Modulen bzw. Veranstaltungen zu erbringenden bewerteten Studienleistungen.

² Sie werden in folgenden Formen erbracht:¹

- a schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b Besondere Arbeiten (wie beispielsweise Referate, Thesenpapiere, Fallanalysen, Lernberichte, Problempäsentationen, schriftliche Arbeiten, berufsfeldbezogene Planungsarbeiten, Dispositionen oder Portfolio-Aufträge),
- c Praktika,
- d Abschlussarbeit,
- e Abschlussprüfung.

³ Leistungsnachweise werden alleine oder in Gruppen erbracht.

Sprache

Art. 22 Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich in deutscher Sprache erbracht. Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung kann im Einzelfall die Erbringung in einer anderen Sprache bewilligen.

Öffentlichkeit

Art. 23 Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit erbracht. Die Studienpläne können Ausnahmen vorsehen.

Bewertung
1. Formen

Art. 24¹ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit Noten oder mit den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt».

² Benotete Leistungsnachweise werden nach folgender Notenskala bewertet:

- 6 ausgezeichnet
- 5.5 sehr gut
- 5 gut
- 4.5 befriedigend
- 4 ausreichend
- 3 ungenügend
- 2 stark ungenügend

³ Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren benoteten Teilleistungen, entspricht die Gesamtnote dem gerundeten Durchschnitt der für die einzelnen Teilleistungen erhaltenen Noten. Werte zwischen 4 und 6 werden ab x.25 und x.75 auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet. Werte unter 4 werden ab 2.5 auf die Note 3 auf- bzw. abgerundet. Werte unter 2.5 werden auf die Note 2 abgerundet.

⁴ Die Studienpläne können vorsehen, dass bestimmte Teilleistungen mindestens mit der Note 4 oder mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet sein müssen. Erfüllen solche Teilleistungen diese Anforderung nicht, gilt auch die Gesamtleistung als nicht bestanden.

2. Modalitäten

Art. 25¹ Für jeden Leistungsnachweis erstellen die Dozierenden innert 30 Tagen nach dessen Erbringung eine schriftliche Bewertung zuhanden der Studienleiterin oder des Studienleiters des betreffenden Weiterbildungslehrgangs. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absätze 2 und 3.

¹ Fassung vom 12. 6. 2018.

	<p>² Für in Gruppen erbrachte Leistungsnachweise wird eine gemeinsame Bewertung erstellt.</p>
Nichterscheinen oder Nichteinhalten des Abgabetermins	<p>Art. 26 Wer einen Leistungsnachweis ohne Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie, nicht am hierfür festgelegten Tag erbringt bzw. nicht innert der hierfür festgelegten Frist einreicht, erhält für diesen Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt».</p>
Organisation, Inhalt und Hilfsmittel	<p>Art. 27 Für die Organisation der Erbringung von Leistungsnachweisen, die Kommunikation der jeweiligen Anforderungen und die Bestimmung allfälliger erlaubter Hilfsmittel ist die Studienleiterin oder der Studienleiter des betreffenden Weiterbildungslehrgangs verantwortlich.</p>
Beisitz und Protokoll	<p>Art. 28 ¹ Bei mündlichen Prüfungen und bei der Abschlussprüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der fachlich qualifizierten Mitarbeitenden des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung anwesend.</p> <p>² Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt Protokoll und überwacht das Prüfungsgeschehen.</p> <p>³ Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll zu den Prüfungsunterlagen gelegt. Im Übrigen gilt Artikel 30 Absätze 1 und 2.</p>
Mitteilung der Ergebnisse	<p>Art. 29 ¹ Ergebnisse bestandener Leistungsnachweise werden in Form von Modulbestätigungen mitgeteilt. Jede Modulbestätigung gibt Auskunft über die Inhalte des betreffenden Moduls, dessen Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte.</p> <p>² Ergebnisse nicht bestandener Leistungsnachweise werden von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung innert 10 Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Bewertung in Verfügungsform eröffnet.</p>
Akteneinsicht und -vernichtung sowie Archivierung	<p>Art. 30 ¹ Die Möglichkeit der Studierenden, in die Unterlagen eigener Leistungsnachweise Einsicht zu nehmen, ist bis drei Monate nach der Mitteilung des im betreffenden Modul erzielten Ergebnisses gewährleistet.</p> <p>² Ein Jahr nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet, sofern die für das betreffende Modul erfolgte Leistungsbewertung nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens oder einer Wiedererwägung geworden ist. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>³ Ein Exemplar jeder Abschlussarbeit wird durch das Institut für Weiterbildung und Medienbildung archiviert.</p>
Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen und Ausschluss vom Studium	<p>Art. 31 ¹ Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt oder überarbeitet werden.</p> <p>² Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt oder überarbeitet werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 und 4.</p> <p>³ Eine nicht bestandene Teilleistung kann nur wiederholt oder überarbeitet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Gesamtleistung nicht bestanden wurde und b durch eine erfolgreiche Wiederholung oder Überarbeitung der Teilleistung das Bestehen der Gesamtleistung bewirkt werden kann. <p>⁴ Wer eine im Rahmen eines Wahlmoduls durchgeführte Veranstaltung ohne Erfolg absolviert, kann dieselbe einmal wiederholen oder einmal auf ein anderes Angebot innerhalb des gleichen Wahlmoduls ausweichen.</p>

⁵ Personen, die aus einem der in Artikel 37 Absatz 3 Buchstaben *b*, *c* und *f* des Statuts der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule vom 12. Juni 2018 (PHSt)¹ genannten Gründe exmatrikuliert worden sind,²

a können zum gleichen Weiterbildungslehrgang frühestens nach drei Jahren auf ein besonders begründetes Gesuch hin erneut zugelassen werden,

b sind von den anderen an der Pädagogischen Hochschule angebotenen Weiterbildungslehrgängen für die Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen.

Unredlichkeit

Art. 32 Wer das Ergebnis eines Leistungsnachweises für sich oder andere mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, erhält für diesen Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt». Im Übrigen gilt Artikel 59b der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)³.

3.2 Abschlussarbeit

Gegenstand

Art. 33 Für jeden Abschluss gemäss Artikel 4 verfassen die Studierenden eine praxisbezogene Abschlussarbeit, in der sie sich selbstständig mit einer relevanten Frage oder Aufgabenstellung befassen und bei deren Bearbeitung sie Inhalte des Weiterbildungslehrgangs umsetzen.

Form und Ziele

Art. 34 ¹ Die Abschlussarbeit ist entweder eine schriftliche Arbeit oder ein sonstiges Produkt, dessen Konzeption, Entwicklung und Entstehung schriftlich dokumentiert werden.

² Die Studienpläne geben Auskunft über die Ziele der Abschlussarbeit.

³ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung erlässt Richtlinien betreffend die für die Beurteilung von Abschlussarbeiten massgebenden formalen Kriterien.

Thema

Art. 35 Die Studierenden wählen das Thema der Abschlussarbeit bezogen auf einen Schwerpunkt des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs in Absprache mit dessen Studienleiterin oder Studienleiter.

Gemeinschaftsarbeit

Art. 36 Die Abschlussarbeit kann in Absprache mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs als Gemeinschaftsarbeit verfasst werden. Es gilt eine Obergrenze von drei Studierenden pro Abschlussarbeit.

Betreuung und
Bewertung

Art. 37 ¹ Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem oder von mehreren Dozierenden betreut und bewertet.

² Für jede Abschlussarbeit erstellen die Dozierenden innert 30 Tagen nach deren Einreichung eine schriftlich begründete Bewertung zuhanden der Studienleiterin oder des Studienleiters des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs.

³ Wird die Abschlussarbeit von mehreren Dozierenden betreut, erstellen diese gemeinsam eine schriftlich begründete Bewertung.

Selbstständigkeits-
erklärung

Art. 38 Der Abschlussarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, die besagt, dass die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Mithilfe verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden.

¹ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 1.0

² Fassung vom 12. 6. 2018.

³ BSG 436.911

3.3 Abschlussprüfung

Form und Gegenstand	<p>Art. 39 ¹ Sämtliche Weiterbildungslehrgänge werden mit einer mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen.</p> <p>² Die Abschlussprüfung basiert auf der Präsentation der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebenden Diskussion wissenschaftlicher und praxisrelevanter Fragestellungen.</p>
Zulassung	<p>Art. 40 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer</p> <p>a die Präsenzpflicht erfüllt und</p> <p>b alle anderen im Rahmen des betreffenden Weiterbildungslehrgangs zu erbringenden Leistungsnachweise (einschliesslich der Abschlussarbeit) bestanden hat.</p>
Modalitäten und Dauer	<p>Art. 41 ¹ Wurde die Abschlussarbeit als Gemeinschaftsarbeit verfasst, wird die Abschlussprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppenprüfung werden gemeinsam bewertet.</p> <p>² Die Abschlussprüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Prüfungsdauer entsprechend verlängert.</p> <p>³ Das Nähere regeln die Studienpläne.</p>
Bewertung	<p>Art. 42 Für die Bewertung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgremium zuständig. Dieses besteht in der Regel aus den Dozierenden, welche die Abschlussarbeit betreut und bewertet haben, sowie der Studienleiterin oder dem Studienleiter des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs, welche oder welcher die Prüfung leitet.</p>

4. Lehrgangsgebühren

- Art. 43** ¹ Die Lehrgangsgebühren richten sich nach dem Reglement vom 19. September 2006 über die Gebühren für die Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte und Dritte¹.
- ² Gebühren, die der Pädagogischen Hochschule für das Absolvieren von Studienleistungen entrichtet worden sind, werden vollumfänglich angerechnet, wenn die betreffenden Leistungen gemäss Artikel 44 anerkennbar sind.

5. Anerkennung von Studienleistungen

Grundsatz	<p>Art. 44 An einer Hochschule erfolgreich absolvierte und für die Erlangung des angestrebten Abschlusses relevante Studienleistungen, welche mit ECTS-Punkten ausgewiesen sind, werden angemessen angerechnet.</p>
Einschränkungen	<p>Art. 45 ¹ An einen CAS-Weiterbildungslehrgang dürfen maximal 8 ECTS-Punkte, an einen DAS-Weiterbildungslehrgang maximal 15 ECTS-Punkte und an einen MAS-Weiterbildungslehrgang maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden.</p> <p>² An Abschlussarbeiten werden keine Studienleistungen angerechnet.</p> <p>³ Studienleistungen können pro Lehrgangstyp nur einmal angerechnet werden.</p>
Entscheid	<p>Art. 46 ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung entscheidet auf Gesuch hin über die Anerkennung von Studienleistungen. Eine Gesuchstellung ist erst nach erfolgter Zulassung zum Studium möglich.</p>

¹ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 5.2.2

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann innert 40 Tagen nach Erhalt des Entscheids schriftlich eine Verfügung verlangen. Die Verfügung ergeht innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens.

6. Urkundenverleihung

Art. 47 ¹ Die Pädagogische Hochschule erteilt für den Abschluss eines CAS- oder eines DAS-Weiterbildungslehrgangs eine Abschlussurkunde und ein Zeugnis. Für den Abschluss eines MAS-Weiterbildungslehrgangs erteilt die Pädagogische Hochschule zudem einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).

² Die Abschlussurkunde enthält die in Artikel 7 des Reglements vom 17. Juni 2004 über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)¹ vorgesehenen Angaben.

³ Das Zeugnis gibt Auskunft über die absolvierten Module, deren Bewertung, die pro Modul erworbenen ECTS-Punkte sowie das Thema der Abschlussarbeit.

⁴ Der Diplomzusatz enthält Angaben zur Inhaberin oder zum Inhaber der Abschlussurkunde, zur Art, zu den Anforderungen und zu den Inhalten des Weiterbildungslehrgangs sowie zum Status des Abschlusses und zu dessen Einordnung ins nationale Bildungssystem. Er wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 48 ¹ Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, werden nach Massgabe des Studienreglements vom 17. Dezember 2013 über die Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte durchgeführt.

² Für Studierende, die sich vor dem 1. August 2016 für einen Weiterbildungslehrgang angemeldet haben, kommen in Bezug auf diesen Lehrgang die Artikel 49 bis 51 des Studienreglements vom 17. Dezember 2013 über die Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte zur Anwendung.

Aufhebung

Art. 49 Das Studienreglement vom 17. Dezember 2013 über die Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 50 Dieses Studienreglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bern, 14. Juni 2016
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule

Martin Fischer, Präsident

Bern, 23. Juni 2016
Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor

¹ EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.7

Anhang

Änderung

12. 6. 2018

Genehmigt am 25. 6. 2018, in Kraft getreten am 1. 8. 2018.